



PLANISCHE HINWEISE	
	599 Flurgrenze mit Flurstücksnummer
	E1, E2, E3 Bezeichnung der Verschiedenen Maßnahmen
	120 Bemaßung [m]
	Mittelspannungskabel (nachrichtlich übernommen)
	8m Baubeschränkungszone - Mittelspannungskabel
	Hochspannungskabel (nachrichtlich übernommen)
	25m Baubeschränkungszone - Hochspannungskabel
	Zufahrt

PLANISCHE FESTSETZUNGEN	
	1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §61 bis 11 BauNVO) Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO
	2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §16 BauNVO) Maximale Modulhöhe: 3,5 m. Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Maximal zulässige GRZ = 0,4 Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen, inklusive Stromspeicher darf einen Wert von insgesamt 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
	9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage - Maßnahme E1 (Textliche Festsetzungen - 1.7.2) Heckenpflanzung - Maßnahme E2 (Textliche Festsetzungen - 1.7.2) Ansaat eines Wiesenensaums - Maßnahme E3 (Textliche Festsetzungen - 1.7.3)
	15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglicher Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm mögliche Zufahrt mit Tor

PRÄAMBEL	
Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Sondergebiet Solarpark Angerstorf“ des Marktes Wurmanssquick. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücksnummern 1098, 1097, 1128, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1122, 1123, 1124, 1126, 1108, und 1121, Gemarkung Lohrbruck. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 01.06.2023 und der Begründung mit Umweltbericht vom 01.06.2023	
Rechtsgrundlagen Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6); b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist; c) Planzeichenverordnung 1990 (PlatzV 30) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Die baurechtsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22).	
Gemeinliches Satzungsrecht: Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).	

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/3)	
Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung: Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Dabei sind jeweils mindestens 30 % der Fläche zur Mäh im nächsten Jahr auszusparen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitanlage. 1.7.4 Eingriff und Ausgleich Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp A11 oder G11 vorliegt, und der Zielzustand „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen unter der PV-Anlage erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechende Anwendung. Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.	
1.8 Städtebaulicher Vertrag und Folgenutzung Der Vorhabensträger hat sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB gegenüber dem Markt im städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern der Markt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.	
1.9 Flurschäden Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit dem Markt Wurmanssquick wiederherzustellen.	
1.10 Werbeanlagen Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen ist nicht zulässig.	
1.11 Entsorgung Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Rottal-Inn geeignete Nachweise vorzulegen.	
1.12 Wasserschutz Bei einer aktiven Reinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, die biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend sind.	

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/3)	
1.1 Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind. 1.2 Maß der baulichen Nutzung Maximal zulässige GRZ = 0,4 Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von insgesamt 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar. 1.3 Bauweise Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung. Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten. Maximale Modulhöhe 3,5 m. Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Abstand der Modulreihen mind. 3,0 m Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m 1.4 Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben. 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen Die Nebengebäude sind landschaftsgeboten zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) wird auf 4,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen. 1.6 Einfriedungen Zaunart: Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Außerdem sind Zaun Tore zulässig. Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Gelände. 1.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Rottal-Inn zur Abnahme anzuzeigen.	

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)	
2.1 Landwirtschaft Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stein-schlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswachsen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden. 2.2 Wasserwirtschaft Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwSV), zu erfolgen. 2.3 Bodendenkmäler Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. 2.4 Altlasten Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Rottal-Inn bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. 2.5 Energie Mittel- und Niederspannung: Es ist vorgesehen, Trafostationen auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für Transformatorstationen benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund des Marktes Wurmanssquick oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.	

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/3)	
Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist ein Baubeginn im Zeitraum 1. August bis 15. März und somit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche umzusetzen. Die Bautätigkeiten sollten nicht unterbrochen werden. Ein Beginn der Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur zulässig, wenn nach erneuter Begehung durch geeignetes Fachpersonal eine Bruttätigkeit auf der Fläche ausgeschlossen werden kann. 1.7.1 E1 - Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf den gekennzeichneten Flächen ohne dauerhaften Bewuchs ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher wird auf den Ackerflächen eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder Mähgutübertragung) vorgenommen. Die gesamte Fläche ist durch eine dreischürige Mäh mit Mähgutabfuhr zur Aushagerung zu pflegen. Nach 5 Jahren kann die Mäh auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzufahren. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weiditieren ausgeschlossen werden kann. Eine Ackernutzung ist im Zeitfenster der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage eingestellt, wodurch sich das gesamte Bodengefüge im Laufe der vorgesehenen Nutzungsdauer einer positiven Entwicklung unterziehen wird. 1.7.2 E2 – Eingrünung: Zur Eingrünung der Anlage im Westen wird eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (6.1 Alpenvorland) folgender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden. Die Sämlinge sind extensiv durch Herbstmäh zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Auswahl möglicher heimischer Sträucher (vStr., 60 - 100 cm) Berberis vulgaris Berberitze Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Eucynimus europaea Gewöhnliches Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Prunus padus Traubenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hunds-Rose Salix caprea Sal-Weide Sambucus nigra Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gemeiner Schneeball 1.7.3 E3 - Ansaat eines Wiesenensaums Im gekennzeichneten Bereich außerhalb des Zaunes ist ein Wiesenansaat anzulegen. Dies erfolgt auf den unbewachsenen Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der	

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)	
2.6 Grenzabstände Bepflanzung Auf die Einhaltung der in § Art. 47, Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBG (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorgaben wird hingewiesen. 2.7 Brandschutz Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung. 2.8 Zufahrten Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrten genutzt.	
LUFTBILD MIT ERSCHLIEßUNG (M:1/10.000)	
Das Luftbild zeigt die Lage des geplanten Sondergebietes SO Solarpark Angerstorf im Kontext der umliegenden Landschaft. Die Bundesstraße 20 ist prominent zu sehen. Die Gemarkung Angerstorf ist im Bild markiert. Ein roter Kreis markiert den Standort des geplanten Sondergebietes. Ein gelber Pfeil zeigt auf die Bundesstraße 20.	

VERFAHREN	
1. Der Markt Wurmanssquick hat in der Sitzung vom 16.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.06.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.06.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. 6. Der Markt Wurmanssquick hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Wurmanssquick, den (Siegel) Georg Thurmeier, 1.Bürgermeister 7. Ausgefertigt Wurmanssquick, den (Siegel) Georg Thurmeier, 1.Bürgermeister 8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Wurmanssquick, den (Siegel) Georg Thurmeier, 1.Bürgermeister	

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Angerstorf“	
Markt:	Wurmanssquick
Landkreis:	Rottal-Inn
Regierungsbezirk:	Niederbayern
Vorentwurf 01.06.2023	
Der Übersichtsplan zeigt die Lage des geplanten Sondergebietes SO Solarpark Angerstorf im Kontext der umliegenden Landschaft. Die Bundesstraße 20 ist prominent zu sehen. Die Gemarkung Angerstorf ist im Bild markiert. Ein roter Kreis markiert den Standort des geplanten Sondergebietes. Ein gelber Pfeil zeigt auf die Bundesstraße 20.	
Übersichtsplan 1 : 25.000	
Planunterlagen: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Unabgeschlossen: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.	
Entwurfverfasser: Donau-Gewerbepark 5, 94456 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	Projektleitung: Sebastian Kuhnert (Siegel) 1 : 1.000 L2303035